

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Benützungspflicht	3
Art. 4 Zuständigkeit	3
Art. 5 Verantwortlichkeiten	3
Art. 6 Kompostierung	4
Art. 7 Bauabfälle	4
Art. 8 Sonderabfälle	4

II. Organisation Entsorgungsdienst

Art. 9 Allgemeines	4
Art. 10 Organisation	5
Art. 11 Bediente Strassen	5
Art. 12 Bereitstellen	5
Art. 13 Kehrrichtabfuhr	6
Art. 14 Kehrrichtbehälter/Bereitstellungsart	6
Art. 15 Einzelstücke	7
Art. 16 Grüngutabfuhr	7
Art. 17 Spezialabfahren	8
Art. 18 Sammelstellen	8
Art. 19 Sonderabfälle	8

III. Finanzen

Art. 20 Finanzierung/Gebühren	8
Art. 21 Bemessungsgrundlagen	9
Art. 22 Gebührenanpassung	9
Art. 23 Gebührenbezug	10

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Vorbehalt eidg./kant. Rechts	10
Art. 25 Zuständigkeit	10
Art. 26 Rechtsschutz	10
Art. 27 Vollstreckung	10
Art. 28 Strafbestimmungen	10
Art. 29 Haftung	11
Art. 30 Inkrafttreten/Änderung	11

Die Einwohnergemeinde Erlinsbach, gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit i und § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978
- § 4 und § 21 ff des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977

beschliesst das folgende

Abfallreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Verminderung, die einwandfreie und umweltschonende Verwertung, die Unschädlichmachung sowie die ordnungsgemässe Beseitigung des Siedlungsabfalles. Im weiteren soll es die Trennung der Abfälle fördern.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle und die übrigen in diesem Reglement erwähnten Abfallarten sind, soweit keine eidg. oder kant. Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
2. Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe etc.) sowie Strassen und Marktabfälle.
3. Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie, obliegt dem Abfallverursacher nach Massgabe dieses Reglements und der übergeordneten Gesetzgebung.
4. Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind zur Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

Art. 3 Benützungspflicht

1. Die Benützung der Abfallentsorgung nach diesem Reglement ist obligatorisch.
2. Die Abfälle müssen dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten übergeben werden.
3. Ausgenommen ist das private Kompostieren von geeigneten Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
4. Verursacher von grossen Abfallmengen oder Sonderabfällen, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften selber und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 4 Zuständigkeit

1. Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung und die umweltgerechte Beseitigung des Abfalls.
3. Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise obligatorisch vorschreiben.

Art. 5 Verantwortlichkeiten

1. Jeder Verbraucher ist dafür verantwortlich, dass sein Abfall vorschriftsgemäss entsorgt wird.
2. Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach Massgabe der in diesem Reglement vorgesehenen Möglichkeiten zu trennen.
3. Die Gemeinde ist zuständig für:
 - a) Die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Sammelstellen für wiederverwertbaren Abfall.
 - b) Das Einsammeln von Haushaltabfällen, die der Verbrennung zugeführt werden.
 - c) Das Einsammeln von Haushaltabfällen, die der Wiederverwertung zugeführt werden können.

4. Die Gemeinde kann Aufgaben gemäss Absatz 3 auch an Dritte übertragen.

Art. 6 Kompostierung

1. Die Gemeinde kann öffentliche Kompostierungsanlagen einrichten oder sich regionalen Anlagen anschliessen.
2. Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit privat zu kompostieren.
3. Zur Unterstützung der Eigenkompostierung kann die Gemeinde einen Häckseldienst organisieren.

Art. 7 Bauabfälle

1. Bauabfälle sind die auf Baustellen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial und Sonderabfällen.
2. Bauabfälle sind direkt bei der Baustelle zu trennen und in separaten Mulden zu deponieren und durch den Verursacher auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 8 Sonderabfälle

1. Sonderabfälle sind die in der eidg. Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Die Entsorgung hat nach den Bestimmungen der VVS und nach den Bestimmungen dieses Reglements zulasten des Verursachers oder des Sonderabfallbesitzers zu erfolgen.
2. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

II. Organisation Entsorgungsdienst

Art. 9 Allgemeines

Die Abfallbeseitigung erfolgt mittels ordentlichen Abfahren, Spezialabfahren und den Betrieb von Sammelstellen.

Art. 10 Organisation

1. Die Abfahren erfolgen getrennt nach:
 - a) Kompostierbaren Küchen- und Gartenabfällen (Grüngutabfuhr).
 - b) Hauskehricht, der weder einer Sammelstelle zugeführt noch einer Spezialabfuhr mitgegeben werden kann (Kehrichtabfuhr).
2. Der Turnus der Kehricht- und Grüngutabfuhr wird vom Gemeinderat festgelegt.
3. Die Spezialabfahren (Altpapier, Altmetall etc.) werden vom Gemeinderat nach Bedürfnis festgelegt und angeordnet.

Art. 11 Bediente Strassen

1. Abfahren werden grundsätzlich nur ab öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Die Route wird vom Gemeinderat festgelegt.
2. Nicht bedient werden:
 - Strassen, die mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Abgelegene Liegenschaften, Überbauungen oder Ortsteile, für die der Gemeinderat den Bereitstellungsplatz gemäss Art. 12 Abs. 2 bestimmt hat;
 - Privatstrassen;
 - private Hauszufahrten.

Art. 12 Bereitstellung

1. Das Abfallgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.
2. Der Gemeinderat kann für Abfälle einzelner Überbauungen und abgelegener Liegenschaften oder Ortsteile Bereitstellungsplätze bestimmen. Der Gemeinderat kann in Quartieren zentrale Sammelplätze errichten. Auf Verlangen des Gemeinderates ist bei Neuüberbauungen für solche Plätze zu Lasten der Bauherrschaft die erforderliche Landfläche zur Verfügung zu stellen.

Art. 13 Kehrrichtabfuhr

1. Der ordentlichen Kehrrichtabfuhr sind, unter Vorbehalt von Abs. 2, folgende Abfallarten zu übergeben:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehrrecht);
 - dem Hauskehrrecht entsprechende Abfälle aus Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2. Von dieser Abfuhr sind ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Spezialabfuhr oder Sammelstellen angeboten werden;
 - Sonderabfälle nach Art. 8;
 - gewerbliche, landwirtschaftliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehrrecht gleichgestellt sind;
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - kompostierbarer Abfall;
 - Pneus;
 - Batterien;
 - ausgediente Geräte wie Fernseher, Radios, Hifi-Anlagen, Kühlschränke und -truhen, Kochherde, EDV-Anlagen usw.;
 - Medikamente;
 - Tierkadaver und Metzgereiabfälle.

Alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Art. 14 Kehrrechtbehälter / Bereitstellungsart

1. Die Abfälle sind in Kehrrechtsäcken mit der offiziellen Marke fest verschnürt bereitzustellen.

2. Es ist verboten, der Kehrrechtabfuhr gepressten Hauskehrrecht (z.B. Presswürfel) mitzugeben.

3. Landwirtschafts-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit grösserem Abfallanfall sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern bereitzustellen. Der Inhalt des Containers darf nicht mehr als 200 kg betragen. Die Container sind mit einer Gebührenplombe zu versehen.

4. In Harassen, Säcken oder in anderen Gefässen bereitgestellter Hauskehricht wird nur abgeführt, wenn die Gebinde mit einer Gebührenmarke versehen sind. Alle Gebinde, ausgenommen Container, werden mitabgeführt.
5. Verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis max. 25 kg und Maximalmasse 150 x 50 x 50 cm wird nur entsorgt, wenn er mit einer Gebührenmarke versehen ist.
6. Bei Mehrfamilienhäusern ab 8 Wohnungen müssen die Haushaltabfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. In den Containern dürfen nur Kehrichtsäcke nach Absatz 1 deponiert werden.
7. Die Container sind gesichert an den Strassenrand der Kehrichtabfuhroute zu stellen.

Art. 15 Einzelstücke

1. Sperrige und brennbare Einzelstücke wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte etc. können der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen die Masse 150 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
2. Jedes Einzelstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.
3. Für die Entsorgung von grossen Mengen und Einzelstücken, welche die vorerwähnten Masse überschreiten, hat der Besitzer selbst und auf eigene Kosten besorgt zu sein.

Art. 16 Grüngutabfuhr

1. Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht vom Besitzer selber kompostiert werden können, der Grüngutabfuhr zu übergeben.
2. Die Grünabfälle dürfen kein Fremdmaterial wie (Bauschutt, Steine, Plastik etc.) enthalten.
3. Die kompostierbaren Abfälle sind in den vorgeschriebenen Gebinden oder gebündelt (Äste, Sträucher) bereitzustellen. Gebinde und Bündel sind mit der entsprechenden Gebühretnette zu versehen.
4. Grünabfälle dürfen kein verfaultes oder verschimmeltes Material enthalten. Die Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 17 Spezialabfahren

1. Nach Bedarf werden für wiederverwertbare Güter (Recycling) und trennbare Abfälle (Wertstoffe) Spezialabfahren durchgeführt.
2. Art und Umfang werden vom Gemeinderat festgelegt.
3. Der Gemeinderat kann die Organisation und Durchführung von Spezialabfahren an Dritte übertragen.

Art. 18 Sammelstellen

1. Für die getrennte Entsorgung von Abfällen (Glas, Weissblech und Aluminium, Altöl etc.) aus Haushalten, werden von der Gemeinde Sammelstellen erstellt, betrieben und unterhalten.
2. Die Standortwahl und die Bestimmung des zugelassenen Entsorgungsgutes obliegt dem Gemeinderat.
3. Unzulässig deponierte Abfälle werden durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers entsorgt.
4. Abfälle aus Landwirtschafts-, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

Art. 19 Sonderabfälle

Sonderabfälle wie Medikamente, Lösungsmittel, Verdüner, Farben und Lacke Pestizide, Haushaltbatterien, Autobatterien etc. sind bei den Verkaufsstellen zurückzugeben.

III. Finanzen

Art. 20 Finanzierung / Gebühren

1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr.
2. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Sammelstellen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen etc.) zu 100 % decken.

3. Die Benützung der Kehr- und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
4. Für die Benützung der kommunalen Sammelstellen und der gebührenfreien Speziellabfuhrungen wird bei den privaten Haushalten und Betrieben eine Grundgebühr erhoben.
5. Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle (z.B. Anschaffung von Containern, Gebinden, Kehr- und Grüngutabfuhrsäcken etc.) sind von den Benützern zu tragen.
6. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktabfuhrungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerung etc., tragen die Abfallverursacher.

Art. 21 Bemessungsgrundlagen

1. Bei der Kehr- und Grüngutabfuhr werden die Gebühren pro Sack (Marke), pro Container oder pro Stück Sperrgut erhoben.
2. Bei der Grüngutabfuhr werden jährliche Gebühren je nach Containergröße erhoben. Es werden zudem Gebührenmarken für einzelne sperrige Gartenabfälle (Bündel) angeboten.
3. Für die Spezialabfuhrungen sowie den Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen wird jährlich eine Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb erhoben.
4. Die einzelnen Ansätze ergeben sich aus dem Gebührenhang zu diesem Reglement.

Art. 22 Gebührenanpassung

1. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.
2. Die Anpassung erfolgt, sobald der vorgeschriebene Deckungsgrad unter den Wert von 95 % fällt. Als Grundlage dient die Abfallrechnung des Vorjahres, unter Berücksichtigung von angekündigten Preissteigerungen (Verbrennungspreis, Kompostierung etc.).

Art. 23 Gebührenbezug

1. Die Grundgebühr wird jährlich einmal in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
2. Schuldner der Grundgebühr sind die Liegenschafts- bzw. Betriebseigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Zahlungspflicht besteht für alle Wohn- und Betriebseinheiten.
3. Für den Verkauf der Marken, Plomben und Etiketten für die gebührenpflichtige Kehr- und Grüngutabfuhr bestimmt der Gemeinderat die Verkaufsstellen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Vorbehalt eidg. / kant. Rechts

Eidg. und kant. Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 25 Zuständigkeit

Soweit dieses Reglement keine anderen Zuständigkeiten festlegt, obliegt der Vollzug der Bestimmungen dem Gemeinderat.

Art. 26 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

Art. 27 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 28 Strafbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.- geahndet.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung kant. und eidg. Strafbestimmungen.

Art. 29 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrichtfahrzeugen oder an der Kehrichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 30 Inkrafttreten/Änderung

1. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1996 in Kraft.
2. Ab diesem Zeitpunkt ist das Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Erlinsbach vom 1. Mai 1990 aufgehoben.
3. Die Änderungen der Artikel 12/2, 16/4, 21/2 und 30/3 treten auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 1995 (Reglement) und 22. Juni 2001 (Änderungen).

GEMEINDERAT ERLINSBACH

Der Gemeindeammann:
Max Tschiri

Der Gemeindeschreiber:
Bruno Vogel